

Aus dem Handbuch des kleinen Rosstäuschers

Ganz abseits von meinem üblichen Verkehrsthema erkläre ich heute eine Gefahr im alltäglichen Geschäftsverkehr, auf die schon viele hereingefallen sind.

Es kommt ein Schuldner in das Ladengeschäft des Gläubigers und sagt, er möchte seine Schulden bezahlen. Dabei hat er zweierlei: Einen Umschlag mit dem Geld und eine attraktive Begleitung. Er zeigt dem Gläubiger den Umschlag mit dem Geld und verlangt dabei sogleich, der Gläubiger möge ihm eine Quittung dafür ausstellen. Dies ist der Moment der Begleitung, welche den Gläubiger nun für fünf Sekunden ablenkt, gerade genug, dass der Schuldner den Umschlag gegen einen gleichartigen, aber nur mit Papierschnipsel gefüllten Umschlag austauschen kann. Hieraufhin erhält der Schuldner die Quittung und der Gläubiger den (wertlosen) Umschlag.

Juristisch gesehen passiert im Zeitpunkt der Übergabe Folgendes: Der Schuldner hat gemäß § 368 BGB einen Anspruch auf Erteilung einer Quittung. Wird eine Quittung erteilt, so ist diese als Privaturkunde nichts anderes als ein Urkundsbeweis nach § 416 ZPO. Der Schuldner kann daher beweisen, dass er die Forderung bezahlt hat. Die Beweislast des Schuldners, nachweisen zu müssen, dass er seine Schulden zurückgezahlt hat, wandelt sich daher um in eine Beweislast des Gläubigers, nachweisen zu müssen, dass *nicht* gezahlt worden ist.

In einer Abwandlung nimmt der Schuldner keine attraktive Begleitung, sondern eher einen sehr kräftigen Begleiter mit, entreißt dem Gläubiger nach Ausstellen die Quittung und läuft fort.

In beiden Fällen werden die Gläubiger versuchen, an ihr Geld zu gelangen und möglicherweise Klage erheben und / oder eine Strafanzeige wegen Betruges, Unterschlagung, Diebstahl oder Nötigung stellen, je nachdem wie der Ablauf im Einzelnen war. Verstrickt sich der Schuldner jedoch nicht in Widersprüche, besteht die Gefahr, dass der Gläubiger neben dem Verlust des Geldes auch noch die Gerichtskosten zu tragen hat.

Wie kann man sich hiergegen schützen?

Sollte die Aktion in einem kameraüberwachten Geschäftsgebäude stattfinden, kann als Beweis des Nicht-Bezahlens das Videoband benutzt werden. Noch besser ist es, wenn der Gläubiger nicht alleine ist und einen Zeugen an der Seite hat, der die Nichtzahlung bestätigen kann. In keinem Falle sollte man das Kuvert mit dem Geld aus den Augen lassen und vor Übergabe der Quittung sollte man es nochmals kontrollieren.

Machen Sie es den Rosstäuschern nicht zu leicht. Und sollte einmal ein derartiger Vorfall passieren, kann ich nur dazu raten, einen Anwalt aufzusuchen, der das „Handbuch des kleinen Rosstäuschers“ kennt.